

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Nordenham

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 12 Abs. 4 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetzes hat der Rat der Stadt Nordenham für die freiwillige Aufgabe in seiner Sitzung am 17.06.2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Stellung

Als selbstständige Vertretung der in der Stadt Nordenham lebenden Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen (behinderte Menschen) wird ein Senioren- und Behindertenbeirat gebildet, der die Bezeichnung Behindertenbeirat der Stadt Nordenham führt und seinen Sitz in Nordenham im Rathaus, Walther-Rathenau-Str. 25, hat. Der Behindertenbeirat ist parteilos und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 2 Aufgaben

1. Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe sich für die gleichberechtigte Mitwirkung und Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung aufgrund von Behinderungen entgegen zu wirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Behindertenarbeit wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände und andere Organisationen und Gruppen bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Behindertenhilfe. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Belange der behinderte Menschen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Behindertenhilfe betätigen.
 - b) Der Behindertenbeirat wirkt beratend bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Stadt mit, die Menschen mit Behinderungen betreffen und betreffen können.
 - c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der behinderten Menschen.
 - d) Pflege der Kontakte zu den Heimbeiräten, Heimfürsprechern und Ersatzgremien.
2. Der Behindertenbeirat bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Abs. 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst.
3. Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Behindertenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird von der Stadt Nordenham unterstützt.

§ 3 Bildung des Behindertenbeirates

1. Der Senioren- und Behindertenbeirat wird vom Rat der Stadt Nordenham auf der Grundlage von Vorschlägen der Selbsthilfeorganisationen, Verbände, Träger der Freien Wohlfahrtspflege und der Fraktionen des Stadtrates gebildet.
2. Der Senioren- und Behindertenbeirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Beirat soll möglichst ein breites Gebiet abdecken.
3. Zu Mitgliedern des Behindertenbeirates können Einwohner/innen der Stadt Nordenham benannt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX besteht oder die mit den Belangen behinderter Menschen besonders befasst sind. Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane sollen nicht benannt werden.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Behindertenbeirat aus, so rückt ein benannter Vertreter nach.

§ 4 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates. Die erste Amtszeit beginnt aber abweichend erstmal am 01.07.2010 und endet am 31.10.2016.
2. Sind zu Beginn der Amtszeit die Mitglieder des neuen Behindertenbeirates nicht vollzählig benannt, so kann der Behindertenbeirat seine Arbeit dennoch aufnehmen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder benannt worden sind.
3. Jedes Mitglied des Senioren- und Behindertenbeirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.
2. Jedes Mitglied des Senioren- und Behindertenbeirates erhält als Ersatz für seine Aufwendungen einen jährlichen Pauschalbetrag von 75,00 €. Der jährliche Pauschalbetrag für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Behindertenbeirates beträgt 175,00 €. Der/die Stellvertreter/in sowie der/die Schriftführer/in erhalten jeweils 125,00 €. Für die Teilnahme an jeder Sitzung wird ein Sitzungsgeld nach der Entschädigungssatzung gezahlt. Die Fahrtkosten werden auf Antrag nach dem Reisekostengesetz (§ 5 Abs. 2) gezahlt.

§ 6 Geschäftsführer

1. Der Senioren- und Behindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und eine Person für die Schriftführung. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates (absolute Mehrheit).
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Behindertenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet die Stadt Nordenham verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume zur Verfügung.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Behindertenbeirates ist beratendes Mitglied im Sozialausschuss der Stadt Nordenham. Der Behindertenbeirat benennt für den Verhinderungsfall eine Vertretung des beratenden Mitgliedes. Bei der Arbeit der anderen Ausschüsse soll bei Themen, die für behinderte Menschen relevant sind, der Behindertenbeirat beteiligt werden.

§ 7 Sitzungen

1. Der Behindertenbeirat wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
2. Der Behindertenbeirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Der/die Leiter/in des Amtes 32 der Stadt Nordenham nimmt beratend an den Sitzungen teil.
3. Die erste Sitzung einer Amtsperiode des Behindertenbeirates wird vom Bürgermeister der Stadt Nordenham einberufen. Unter seiner Leitung oder unter der Leitung einer von ihm beauftragten Person erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.
4. Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Behindertenbeirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
5. Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 17.06.2010 beschlossen und tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch in Kraft.

Nordenham, den 17.06.2010

Hans Francksen
Bürgermeister